

6. Nachtrag zur Ortsgestaltungssatzung über die Gestaltung baulicher Anlagen der Stadt Kappeln

Aufgrund des § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein i.d.F. vom 22.01.2009 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Kappeln vom " " folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Ortsgestaltungssatzung der Stadt Kappeln in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 30.09.2013 wird wie folgt geändert:

II. Gestaltungsvorschriften

§ 2 Allgemeine Anforderungen

1. Neubauten, Renovierungsmaßnahmen und bauliche Veränderungen sind nach Maßgabe der §§ 3 – 15 so durchzuführen, dass die äußere Gestaltung der Baukörper sich in Größe, Proportion und Gliederung, Ausbildung der Wandflächen bezüglich der Oberflächenwirkung (Reliefbildung) und Materialverwendung, Farbgebung sowie in der Dachform und Art der Eindeckung in das Ortsbild (Ensemblecharakter) einfügt, ohne dass die gestalterische Individualität behindert wird.

2. *Bei städtebaulich erforderlichen Sonderbauten (z. B. Feuerwehrgerätehäuser, Einrichtungen des Gemeinbedarfs) sind, bei zwingend betrieblich gebotenen Anforderungen, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Ortsgestaltungssatzung zulässig.*

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kappeln, den " "

(L.S.)

Stadt Kappeln
Der Bürgermeister